

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Egenhofen (BGS-WAS)

vom 15.12.2021

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Egenhofen folgende Satzung:

§ 1

(1) § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Bis 4 m ³ /h | 35,00 €/h |
| b) Bis 10 m ³ /h | 35,00 €/h |
| c) Bis 16 m ³ /h | 45,00 €/h |
| d) Über 16 m ³ /h | 55,00 €/h“ |

Satz 2 und Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wasser.“

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Unterschweinbach, den 15.12.2021

Martin Obermeier
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der Satzung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Unterschweinbach, 09.02.2022

Martin Obermeier
1. Bürgermeister